

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 28. Februar 1939.)

Als Delegierte des Bundesrates an dem in Washington vom 24. bis 30. September 1939 stattfindenden XV. internationalen Architektenkongress werden bezeichnet: die Herren Paul Vischer, Architekt in Basel, und Dr. William Dunkel, Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

(Vom 2. März 1939.)

Dem an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn Mario Canino zum Berufskonsul von Italien in Lausanne, mit Amtsbefugnis über den Kanton Waadt ernannten Herrn Silvio Delich wird das Exequatur erteilt.

(Vom 3. März 1939.)

Als Inspektor für automatische Telephonzentralen bei der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung wird gewählt: Herr Alois Reding, von Schwyz, bisher technischer Inspektor.

Für den Rest der am 31. Dezember 1940 ablaufenden Amtsdauer werden als neue Mitglieder des Verwaltungsrates der eidgenössischen Versicherungskasse gewählt: die Herren Hans Bracher, II. Adjunkt der Militärkanzlei, Bern, Nationalrat Dr. Max Rohr, Rechtsanwalt, Baden, Dr. Arnold Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, und Dr. Auguste Urech, Stellvertreter des Direktors des eidgenössischen Versicherungsamtes, Bern.

(Vom 7. März 1939.)

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Brasilien hat Herr José Fabrino de Oliveira Baião seine Tätigkeit als Berufskonsul dieses Landes in Zürich wieder aufgenommen.

Als II. Sektionschef der Kriegsmaterialverwaltung wird gewählt: Major Aurèle Brandt, bisher Verwalter I. Klasse des eidgenössischen Zeughauses in Bern.

Als Adjunkt I. Klasse der eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wird gewählt: Herr Dr. R. Wiesmann, bisher Botaniker I. Klasse.

1211

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Wahrung des militärischen Geheimnisses.

Die Erfahrungen des Jahres 1938 veranlassen das eidgenössische Militärdepartement, die Presse und die Öffentlichkeit erneut und eindringlich darauf

aufmerksam zu machen, dass die Interessen der Landesverteidigung die Wahrung des militärischen Geheimnisses erfordern.

Das gilt insbesondere für den Grenzschutz. Wir laden die Presse daher ein, über den Grenzschutz, über seine Truppen, über seine Organisation, seine Übungen usw. überhaupt keine Mitteilungen zu veröffentlichen. Es handelt sich hier um Dinge, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimzuhalten sind. Wer derartige Dinge der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht, macht sich einer Verletzung des Art. 86 des Militärstrafgesetzes schuldig, für die auch Zivilpersonen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen. Die Strafe kann in Friedenszeiten bis zu 15 Jahren Zuchthaus sein. Auch fahrlässige Begehung ist strafbar.

Sollten trotz dieser erneuten Warnung Veröffentlichungen über den Grenzschutz erscheinen, so müsste das eidgenössische Militärdepartement die verantwortlichen Organe dem Militärgericht überweisen.

Wir erinnern ferner an den Bundesbeschluss vom 18. März 1937 und die bundesrätliche Verordnung vom 1. Oktober 1937 betreffend die Festungsgebiete, welche unter anderem jedes Photographieren, Filmen und Zeichnen in Festungsgebieten, Beschreibungen und Berichte über Festungsgebiete oder über dort stattfindende militärische Übungen oder andere Veranstaltungen der Landesverteidigung unter Strafe stellen.

Im Zweifelsfalle können die verantwortlichen Organe der Presse vor einer Publikation beim eidgenössischen Militärdepartement sich Rat holen.

Bern, den 28. Februar 1939.

Eidgenössisches Militärdepartement:

R. Minger.

1211

Notifikation.

An **Schuster Alice**, Serviertochter, geboren am 22. August 1910, zuletzt wohnhaft gewesen in St-Louis, rue de la Gare 1, zurzeit unbekanntem Aufenthalte.

Auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Strafverfahrens, namentlich gestützt auf das am 14. November 1938 gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll sind Sie am 8. Dezember 1938 durch die Zollkreisdirektion Basel in Anwendung von Art. 74, Ziffer 3, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu einer Busse von Fr. 60 verurteilt worden. Falls Sie sich innert 14 Tagen, vom Datum der vorliegenden Notifikation an gerechnet, der Strafverfügung vorbehaltlos unterziehen, wird Ihnen in Anwendung von Art. 94 des genannten Gesetzes und Art. 296 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege ein Viertel der Busse mit Fr. 15 nachgelassen. Wollen Sie sich der Strafverfügung nicht unterziehen, so haben Sie innert 20 Tagen Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu

verlangen. Erheben Sie innerhalb dieser Frist keine Einsprache, so erwächst die Strafverfügung unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft.

Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können die Höhe der Busse binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anfechten.

Bern, den 1. März 1939.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

1211

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die **Birsigthalbahn-Gesellschaft** in Basel stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Bahnlinie von Basel nach Rodersdorf von 16,254 km Baulänge, samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines weitem Darlehens von Fr. 100 000, das für technische Verbesserungen und zur Schuldentilgung dienen soll.

Soweit die Bahnlinie auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ist der Strassengrund von der Pfandhaft ausgeschlossen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement bis und mit 25. März 1939 schriftlich einzureichen.

Bern, den 6. März 1939.

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.**

1211

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 28. Oktober 1937 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- mel- dungs- termin
Präsident des Schweizerischen Schulrates, Eidg. Technische Hochschule, Zürich	Kanzleihilfe II. Kl. der Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule	Gute Schulbildung; Kenntnis einer zweiten Amtssprache erwünscht. Schöne Handschrift	3300 bis 5700	25. März 1939 (2.)

Stellenantritt: 1. Mai 1939.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1939
Date	
Data	
Seite	393-395
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.